Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage AESt 2020

☐ zur Körperschaftsteuererklärung

☐ zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern

Allgemeine Angaben

Zeile		
1	Laufende Nummer der Anlage	
	Name des Staates/Spezial-Investmentfonds (20)	
2	36.100	
	ISIN (bei Spezial-Investmentfonds)	
2a	36.101	

Ausländische Einkünfte und Steuern aus eigener Tätigkeit

Bezüge und Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG

Zeile		EUR
3	Steuerfreie Bezüge und Veräußerungsgewinne nach § 8b Absatz 1 und 2 KStG, gekürzt um Gewinnminderungen nach § 8b Absatz 3 Satz 2 folgende KStG	36.113
4	Auf die Beträge laut Zeile 3 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis	36.122
5	Auf die Beträge laut Zeile 3 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis	36.141

Bezüge und Veräußerungsgewinne nach § 3 Nummer 40 EStG

Zeilen 6 bis 8: Nur bei Organgesellschaften

6	Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn im Sinne des § 4 Absatz 7 UmwStG und der Einnahmen im Sinne des § 7 UmwStG gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge im Sinne des § 3c Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nummer 40 EStG zugrundeliegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen	36.116
7	Auf die Beträge laut Zeile 6 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis	36.123
8	Auf die Beträge laut Zeile 6 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis	36.142

Aktienfonds

9	Investmenterträge aus Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 InvStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung) gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge im Sinne des § 21 InvStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 44 InvStG) - ohne Beträge, die in Zeile 12 einzutragen sind	36.150
10	Auf die Beträge laut Zeile 9 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis	36.160
11	Auf die Beträge laut Zeile 9 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis	36.170
12	Investmenterträge aus Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 InvStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung), die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind, gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge im Sinne des § 21 InvStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 44 InvStG)	36.151
13	Auf die Beträge laut Zeile 12 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis	36.161
14	Auf die Beträge laut Zeile 12 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis	36.171

Steuernummer

Zeile		EUR
	Mischfonds	
15	Investmenterträge aus Mischfonds im Sinne des § 2 Absatz 7 InvStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung) gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge im Sinne des § 21 InvStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 44 InvStG) - ohne Beträge, die in Zeile 18 einzutragen sind	36.152
16	Auf die Beträge laut Zeile 15 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis	36.162
17	Auf die Beträge laut Zeile 15 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis	36.172
18	Investmenterträge aus Mischfonds im Sinne des § 2 Absatz 7 InvStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung), die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind, gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge im Sinne des § 21 InvStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 44 InvStG)	36.153
19	Auf die Beträge laut Zeile 18 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis	36.163
20	Auf die Beträge laut Zeile 18 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis	36.173
	Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG	
21	Investmenterträge aus Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung) gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge im Sinne des § 21 InvStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 44 InvStG)	36.154
22	Auf die Beträge laut Zeile 21 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis	36.164
23	Auf die Beträge laut Zeile 21 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis	36.174
	Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG	
24	Investmenterträge aus Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung) gekürzt um Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge im Sinne des § 21 InvStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 44 InvStG)	36.155
25	Auf die Beträge laut Zeile 24 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis	36.165
26	Auf die Beträge laut Zeile 24 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis	36.175
	Übrige ausländische Einkünfte	
27	Übrige ausländische Einkünfte, die nicht in den Zeilen 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21 und 24 einzutragen sind, einschließlich Übertragungsgewinne im Sinne des § 3 Absatz 3, § 11 Absatz 3 UmwStG oder Einbringungsgewinne im Sinne des § 20 Absatz 7 oder 8 UmwStG (einschließlich ausländischer Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Absatz 1 EStG; gegebenenfalls ausländische Einkünfte im Sinne des § 50 Absatz 3 EStG)	36.119
28	Auf die Beträge laut Zeile 27 entfallende ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entsprechen, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch laut Nachweis	36.133
29 frei		
30	Auf die Beträge laut Zeile 27 entfallende nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Absatz 3 EStG zum Steuerabzug berechtigen laut Nachweis	36.143
	Fiktive ausländische Steuer	
30a	Laut DBA anzurechnende fiktive ausländische Steuer	36.121
	Ausländische Einkünfte und Steuern aus Beteiligungen an Personengesellschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (50)	
31	Ausländische Einkünfte nach § 34c Absatz 1 EStG (bei Organgesellschaften: wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt)	36.134
32	Nur bei Organgesellschaften: Ausländische Einkünfte nach § 34c Absatz 1 EStG, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt	36.135
33	Ausländische Steuern nach § 34c Absatz 1 EStG	36.136

Steuernummer

Zeile		EUR
34	Ausländische Steuern im Sinne des § 34c Absatz 2 EStG (bei Organgesellschaften: wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt)	36.137
35	Nur bei Organgesellschaften: Ausländische Steuern im Sinne des § 34c Absatz 2 EStG, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt	36.138
	Ausländische Einkünfte und Steuern der Organgesellschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung 50	
36	Ausländische Einkünfte nach § 34c Absatz 1 EStG, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt	36.144
37	Ausländische Einkünfte nach § 34c Absatz 1 EStG, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt	36.145
38	Ausländische Steuern nach § 34c Absatz 1 EStG	36.146
39	Ausländische Steuern im Sinne des § 34c Absatz 2 EStG, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt	36.147
40	Ausländische Steuern im Sinne des § 34c Absatz 2 EStG, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt	36.148
	Abzuziehende ausländische Steuern nach § 34c Absatz 2 EStG	
41	Nicht bei Organgesellschaften: Der Antrag auf Abzug vom Einkommen gemäß § 34c Absatz 2 EStG wird gestellt 17	36.132 1 = Ja
42	Abzuziehende ausländische Steuern nach § 34c Absatz 2 EStG (wenn Antrag laut Zeile 41 gestellt: Summe aus 20 Prozent des Betrages laut Zeile 10, 70 Prozent des Betrages laut Zeile 13, 60 Prozent des Betrages laut Zeile 16, 85 Prozent des Betrages laut Zeile 19, 40 Prozent des Betrages laut Zeile 22 und 20 Prozent des Betrages laut Zeile 25 zuzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 28, 34 und 39) - (Übertrag nach Zeile 20 der Anlage ZVE) 17 42	EUR